AL 2. K.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang	Potsdam, den 25. Januar 2022	Nummer 5

Vierte Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung

Vom 17. Januar 2022

Auf Grund des § 35 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 der Naturschutzbeiräteverordnung vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 769), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. August 2019 (GVBl. II Nr. 63) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt mindestens 24 Euro. Der Höchstbetrag richtet sich nach den Bestimmungen der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung über das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner. Beiratsmitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die aus Anlass der Teilnahme an der Sitzung die Grenzen des Wohnortes überschreiten, können neben dem Sitzungsgeld Übernachtungsgeld entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 2022

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Axel Vogel

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg